

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus
Band: 17 (1997)

Rubrik: Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz

(Erlassen vom Regierungsrat
am 28. April 1997)

*Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom
2. Mai 1971 über den Natur- und Heimat-
schutz,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

- 1 Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden Tiere und für die Erhaltung ihrer Lebensräume (Biotope).
- 2 Der Regierungsrat sorgt im Einvernehmen mit den interessierten Organisationen für die Verbreitung der Idee des Arten- und Biotopschutzes und für die Bekanntmachung der Vorschriften.
- 3 Insbesondere ist bei der Schuljugend das Interesse an der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt zu wecken.

Art. 2

Geschützte Pflanzenarten

- 1 Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind folgende wildwachsende Pflanzen geschützt:

a)

alle aufgrund von Vorschriften des Bundes oder aufgrund von in der Schweiz geltenden internationalen Abkommen geschützten Pflanzen, insbesondere:

Alpenakelei	<i>Aquilegia alpina</i>
Alpenmohn	<i>Papaver alpinum</i>
Drachenkopf	<i>Dracocephalum ruyschiana</i>
Edelraute, alle kleinen alpinen Arten	<i>Artemisia</i> , alle kleinen alpinen Arten
Feuerlilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
Hirschzunge	<i>Phyllitis scolopendrium</i>
Hoher Rittersporn	<i>Delphinium elatum</i>
Lungenenzian	<i>Gentiana pneumonanthe</i>
Mannsschild, alle Arten	<i>Androsace</i> , alle Arten

Orchideen- wächse, alle Arten inkl. Frauenschuh, alle Knabenkräuter, und Männertreu Paradieslilie	Orchidaceae, alle Arten inkl. <i>Cypripedium calceolus</i> , alle Arten der Gattung <i>Orchis</i> und <i>Nigritella nigra</i>	Paradisea liliastrum	bart), alle Arten Buschwindröschen, Anemone gelbes Anemone, narzissenblütige Edelweiss	<i>P. apiiifolia</i> und <i>P. vernalis</i>
Schwertlilie, blaue und gelbe Seerose	<i>Iris sibirica</i> und <i>Iris pseudacorus</i>	<i>Nymphaea alba</i>	Enziane, alle Arten ausser Lungenenzian	<i>ranunculoides</i>
Türkenbund	<i>Lilium martagon</i>		(Lungenenzian vgl. Bst. a)	<i>Anemone</i> <i>narcissiflora</i>
			Felsenprimel, gelbe	<i>Leontopodium</i> <i>alpinum</i>
			«Florblümli», «Aurikel»)	<i>Gentiana</i> , alle Arten
			Felsenprimel, rote	<i>Primula auricula</i>
			Hauswurz, alle Arten	
				<i>Sempervivum</i>
				<i>arachnoideum</i> , <i>S. montanum</i> und <i>S. tectorum</i>
				<i>Maiglöckchen</i> (<i>Maierisli</i>)
				<i>Convallaria</i> <i>majalis</i>
				<i>Märzenglöckchen</i>
				<i>Leucojum vernum</i>
				d)
			Pfaffenhütchen, breitblättriges	<i>Euonymus</i> <i>latifolius</i>
			Pimpernuss	<i>Staphylea pinnata</i>
			Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
				2 Es ist verboten, diese Pflanzen zu pflücken, auszugraben, auszureißen, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen und zu versenden.
				3 Von den unter Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Pflanzen dürfen bis zu fünf Stück zu eigener Verwendung gepflückt werden.
				4 Von den unter Absatz 1 Buchstabe d erwähnten Holzgewächsen dürfen höchstens drei Zweige zu eigener Ver- wendung gepflückt werden.
				5 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.
				Art. 3
				Teilweise geschützte Pflanzen
				1 Die in Artikel 2 nicht besonders erwähnten Alpenpflanzen, Knollen- und

Zwiebelgewächse dürfen weder in grossen Mengen gepflückt noch ausgegraben, ausgerissen, verkauft oder gekauft werden. Davon ausgenommen sind die Alpenrosen (*Rhododendron hirsutum* und *Rh. ferrugineum*).

² Alpenpflanzen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflanzen, die ihre Hauptverbreitung auf ungedüngten Bergwiesen und in der Alpenregion haben.

Art. 4

Pflanzenschutzgebiete

Der Regierungsrat behält sich vor, im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte Gebiete als Pflanzenschutzgebiete zu erklären und darin das Pflücken und Ausgraben aller oder bestimmter Arten zu verbieten. Er erlässt für die Pflanzenschutzgebiete besondere Vorschriften.

Art. 5

Geschützte Tiere

¹ Auf dem Gebiete des Kantons sind folgende freilebende Tiere geschützt:

a)

alle aufgrund von Vorschriften des Bundes oder aufgrund von in der Schweiz geltenden internationalen Abkommen geschützten Tiere, insbesondere:

Libellen	Odonata
alle Tagfalter	Lepidoptera
Waldameisen, rote (Gruppen)	<i>Formica (rufa, aqlionia, lugubris, polycetna, praten- sis, truncorum)</i>
Wirbeltiere	
Auerhahn und -henne	<i>Tetrao urogallus</i>
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>
Birkhennen	<i>Lyrurus tetrix</i>
Fledermäuse, alle	<i>Chiroptera</i>
Igel	<i>Erinaceus euro- paeus</i>
Iltis	<i>Mustela putorius</i>
Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidech- sen, Blindschleichen)	<i>Reptilia</i>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Lurche, alle (Frösche, Kröten, Unken, Salamander, Molche)	<i>Amphibia</i>
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>

b)
zusätzlich sind geschützt:
Schläfer, alle, und *Gliridae*
die Haselmaus (alle Arten)
Spitzmäuse, alle *Soricidae*
(alle Arten)
Weinbergschnecke *Helix pomatia*

² Vorbehältlich einer Bewilligung gemäss Artikel 10 ist es untersagt, Tiere dieser Arten

- a) zu töten, zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b) lebend oder tot, einschliesslich Eier, Larven, Puppen und Nester, mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Art. 6

Vorschriften der Gemeinden

Die Gemeinden können zum Schutze von wildlebenden Pflanzen, freilebenden Tieren sowie ihrer Lebensräume nötigenfalls weitergehende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7

Erhaltung der Biotope

Alle Massnahmen, die den Lebensraum geschützter Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Als solche Biotope gelten insbesondere Tümpel, Sumpfgebiete, Teiche, Hecken und Feldgehölze. Ebenso ist das Verlegen und Zudecken von Wasserläufen bewilligungspflichtig.

Art. 8

Ufervegetation

Die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer ist nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz geschützt. In besonderen Fällen kann die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 9

Abbrennen der Bodendecke

Das Abbrennen vondürrem Gras, Streue und Schilf ist verboten.

Art. 10

Ausnahmebewilligungen

- ¹ Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zum Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und zum Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen und zu Lehr- und Heilzwecken sowie zum Sammeln aromatischer Pflanzen und zum Fangen wildlebender Tiere zu gewerblichen Zwecken ist die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zuständig.
- ² Bei Arten, die aufgrund der Eidgenössischen Jagd- oder Fischereigesetzgebung geschützt sind, wird die Bewilligung durch die Polizeidirektion erteilt.

Art. 11

Aufsicht

- ¹ Die Gemeinderäte, Polizeiorgane, Fischereiaufseher, Förster und Wildhüter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

- ² Die Aufsichtsorgane werden auf ihre Arbeit vorbereitet.

Art. 12

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden.

Art. 13

Inkrafttreten

- ¹ Diese Bestimmungen treten auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

- ² Die Bestimmungen vom 1. Mai 1972 über den Pflanzen- und Tierschutz im Kanton Glarus werden damit aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: *Ch. Stüssi*

Der Ratschreiber: *Dr. J. Brauchli*